# V.

# Kirchliches Berordungs-Blatt

für die

# Cavanter Diözese.

Inhalt: I. Mittheilung des h. Statthalterei-Erlaffes bezüglich des von Gr. f. f. Apoft. Majeftat fanctionirten Rirchenconcurreng-

II. Rechnung über die Empfange und Ansgaben des &. B. Lavanter Anabenseminars Bictorinum in Marburg, vom 16. Februar bis Ende September 1864.

#### Τ.

Die hohe Statthalterei hat mit Erlaß do. 11. d. M. Nr. 1060/praes. Nachstehendes anher mitgetheilt:

Seine k. k. Apostolische Majestät haben in Folge hohen Staatsministerial-Erlasses vom 1. Mai 1864 3. 3009 St. M. I. mit Allerh. Entschließung vom 28. April 1. I. dem von dem Landtage beschlossenen Entwurfe des Kirchenconcurrenz-Gesetzes die Aller-höchste Genehmigung zu ertheilen geruht

Die Rundmachung dieses Gesetzes, dessen verbindende Kraft mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem dasselbe im Landesgesetzblatte eingerückt erscheint, zu beginnen hat, ist bereits durch das Landesgesetzblatt veranlaßt, und hierauf im amtlichen Theile der Grazer Zeitung Ar. 183 aufmerksam gemacht.

Die f. f. Bezirksämter werden gleichzeitig aufgefordert, die Gemeinden auf das Erscheinen dieses Gesetzes besonders aufmerksam zu machen, damit in den Fällen des S. 12, wenn einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind, — die Bildung des zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit der Gemeinde nach S. 13 zu bestellenden besonderen Aussichusses nicht übersehen werde.

# Gefet vom 28. April 1864,

wirffam für das Bergogthum Steiermarf,

betreffend die Bestreitung der Roften der Gerftellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebände, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Cinrichtung und Erforderniffe.

Mit Buftimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt :

Jir. 2268

# §. 1.

Die Bestreitung der Kosten der Serstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Bertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Berpflichtungstitel.

# S. 2.

Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes llebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden. Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgnis des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

# S. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der Lichliche Pfründner durch seine, seiner Hausgenossen oder Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Berwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

# §. 4.

Kleinere Auslagen, als für Mauchfangkehrer-Bestallung, Ginsegung einiger Tensterscheiben oder einiger Stude in die Defen, für gewöhnliche Ausbesserung der Fußböden und Bedachung, der Thuren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfrundner bei Pfarrhof- und Birthschaftsgebanden gleichfalls allein zu bestreiten.

# S. 5.

Bu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebänden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. De. B. abwirft. Das Jahreseinkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patrones, des Pfründners, oder, falls die Pfründe erledigt ist, von dem Decanate, den betreffenden Gemeinde-Borständen und den Sachverständigen erhoben.

# §. 6.

Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. De. W. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil, oder die Hälfte der nach Abschlag der Rosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Beise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

# S. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahrestraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im S. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Bur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten, in welchem die Bestimmung aufzunehmen ist, daß die Verpflichtung zur Tilgung der Concurrenz-Quote innerhalb der festgesetzen Jahre auch während des Interkalares zu erfüllen ist, und auf den Nachfolger in der Pfründe übergeht.

# S. 8

Bur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derfelbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Auswandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen zu bestreiten bleibt.

# S. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umftande allein, daß der Bischof unabhängig von der Prajentation eine Pfründe verleiht, tann derfelbe zu Leiftungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

# §. 10.

Geiftliche Genoffenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiesern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Handund Zugarbeiten die Hälfte der im S. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

#### §. 11.

Die Anslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstuckes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen. Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Anstheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Besteilung der nichtsatholischen Glaubensgenossen zu geschehen.

#### S. 12.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ift das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Berhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Auswande zu vertheilen.

In diesem Falle ift zur Beforgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein besonderer Ausschuß zu bilden.

§. 13.

Diefer Ausschuß befteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Borftande und Ausschuffe der betreffenden concurrengpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelft absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer bon drei Jahren gewählt werden. Sammtliche Mitglieder haben Diefes Geschäft unentgeltlich zu versehen, für Die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Erfat geleiftet. gefeinten Sabre auch mölgend des Interlalager is erfüllen ift, und auf den Rachfelger in der

Der Ausschuß ift für die Rirchenconcurreng-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Derfelbe hat den Boranichlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, deffen Beichluffe werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und find für die betheiligten Gemeinden bindend. Wartold 194 fichnut 715 nopolan & unthoded tobin 17 and 1

Derfelbe bat, in someit uicht bei.cheig primmerchilid

Der Ausschuß mahlt aus feiner Mitte einen Domann als vollziehendes Organ. Diefer hat das Praliminare zu berfaffen, die Rechnung zu legen und die Caffe unter Mitperre eines Ausschußmitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Cinficht zu nehmen.

§. 16.

Beschwerden von Seiten der Gemeinden gegen Berfügungen des Ausschuffes geben an den Landesausschuß. Bezüglich der Frift zur Berufung, Des Auffichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Ausschuß, dann der Auflösung des letteren gelten die Bestimmungen ber Paragraphe des Gemeindegefeges.

S. 17.

Die Filialfirchen und Bohngebande ber bei denfelben exponirten Beiftlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Buhilfenahme des verfügbaren Rirchenvermögens Jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse folche Rirchen- und Wohngebaude bestehen. Gie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen llebereinfommen, von der Beitragspflicht zu den Anslagen der Mutterfirche und Pfarre (S. 1) nicht befreit.

Benn mit dem Definerdienfte Das Recht auf eine Bohnung verbunden ift, fo gelten hinfichtlich der Berftellung und Erhaltung derfelben die Borfchriften Diefes Gefeges.

Ift der Megner zugleich Schullehrer, fo find die Auslagen für die ihm gebührende Bohnung, injoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Rirchenconcurreng schon geregelt ift, oder ein lebereinfommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiben Concurrenzuflichtigen zu tragen godall erwonn nie achen alleit, medleibid due mierocrafte and

Berbaltuif der directen Besteuerung der f. 1918 et Gemelndeglieder zu bem Anfwande gu

Bei Berftellung von Rirchen- und Pfrundengebauden hat auf Unfuchen der firchlichen Behörde oder der Concurrengpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung gu über-- besonderer Mudichuft gu bifden nehmen.

§. 20.

Alle den Gegenstand dieses Gesets betreffenden Borschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesets eine Aenderung erleiden.

Bien, den 28. April 1864.

Frang Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Freiherr von Ranfonnet m. p.

Bovon der Bohlehrwürdige Rurattlerus zur Darnachachtung in Kennfniß geset wird.

TT.

# Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Lavanter Anabenseminars Bictorinum in Marburg, vom 16. Februar bis Ende September 1864.

Post-Nr.	Empfänge	Capitalien		Baar-Empfang	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Mit 16. Februar 1864 verblieben:		- M	Timblio?	1119
1	Un Capitalien im öffentlichen Fonde:			a dina	
	23 Stück 5% Rat. Anl. Obligationen im Nennwerth	1930	_		_
	8 " 1860ger Lose à 500 fl	4000			-
	6 " Obligationen in Dest. 28.	2400		_	-
	5 " Metalliques	8100		-	-
	6 , steierm. Grundentl. Obligationen	1000	-	_	-
2	An Capitalien bei Privaten	3450	-	200	7.11
3	An barem Gelde	-		322	74 1/2
	Reuer Empfang.				Poly!
108	Un Bermächtniffen und Legaten:	14			Triple !
4	Mus dem Berlaffe des Defic. Priefters Drn. Beter Schetor 4 Spar-	Y . To			Tehn
	cassebüchl à 200 fl. sammt Interessen	-	-	1012	5
5	dto. dto. Ein Privatschuldbrief pr	400	-	1	10-
6	Legat des Defic. Priefters grn. Franz Sparl	-	-	50	
7	Un Beiträgen von den Sochw. Drn. Diozesanprieftern	-	-	286	67 1/2
8	" Zinsen vom Löschnit'ichen Saufe		-	125	0.5
9	" Interessen von Activ-Capitalien			560	65
10 11	" zurudgezahlten Privat-Capital	1500		104	-
1.1	Neu angekaufte Obligationen			NG TOLL	
	Summe.	22780		2461	12
	Bon der Capitalssumme kommt der rückbezahlte Betrag in Abzug pr.	104	-	-	-
	baber die Empfangsfumme .	22676	dila	2461	12

Poff-Rr.	Me ben Begenstand biefes eines da p & ue R Borichrien bleiben infervelle undit durch das gegenstanden (betes eine Aegoerung exterioru		Betrag	
1 2 3 4 5 6	Auf Rückzahlung des Passiv Capitals in die Sparcassa und Interessen 3um Ankauf von Obligationen	200 1466 2 65 123 505	15 98 49 65	
nion	Summe	2363	27	
	Wird vom Empfange pr 2461 fl. 12 kr. die Ausgabe abgezogen pr 2363 fl. 27 kr.			
	so verbleibt eine Cassabarschaft pr. 97 fl. 85 kr.			
dann	an Capitalien im Nennwerthe . 22676 fl. das Löschnit'sche Haus im Werthe . 10000 fl. ein Weingarten im Werthe			

# Unmertung:

Das Erträgniß des vom Hochw. Herrn Jakob Standegger legirten Beingartens ift für die Berforgung eines Zöglinges verwendet worden. Am Löschnik'schen Hause haftet das Michael Plaskan'sche Messenstiftungs-Capital pr. 1980 fl. und eine Schuld bei der Grazer Sparcassa pr. . . , 981 fl. 6 kr.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 28. September 1864.

# Jakob Maximilian,

Fürftbischof.

Math. Modrinjak, Konfistorialrath.